

125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (109 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird.

Der der Ausschußberatung zugrunde gelegene Gesetzentwurf trägt einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung und bewirkt eine gewisse Verwaltungsvereinfachung. Der Verwaltungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, daß auf Grund des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit fehlt, die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage im Rechtsmittelverfahren zu erzwingen. Der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch eine Änderung der betreffenden Bestimmung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 (110 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) Rechnung getragen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun sichergestellt werden, daß die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage auch von Amts wegen veranlaßt werden kann.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer in Beratung gezogen. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unverändert mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (109 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Mai 1963

Eibegger
Berichterstatler

Dr. Nemeccz
Obmann